

Im Gegensatz zu den Vorsorgeuntersuchungen welche im Arbeitsschutzrecht geregelt sind leiten sich Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen aus dem Arbeitsrecht und dem Betriebsverfassungsrecht ab, benötigen also einer gesonderten Vereinbarung.

Eignungsuntersuchungen unter gesundheitlichen Aspekten

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten mit besonders schweren Folgen für den Beschäftigten oder Dritte bei einem Unfall
- Tragen von Implantaten im Bereich elektromagnetischer Felder
- Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre
- Alkohol oder Drogenkonsum mit Fremdgefährdung

Eignungsuntersuchungen zur Qualitätssicherung der Arbeit

- Farbsehtüchtigkeit bei Elektrikern, Druckern oder CAD-Arbeiten
- Sehtüchtigkeit bei Qualitätskontrolle oder feinmechanischen Tätigkeiten
- körperliche Belastbarkeit bei Transporttätigkeiten
- psychische Belastbarkeit bei häufig wechselnden Anforderungen oder Signalverarbeitung